

## **Satzung**

### **zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bühlertal am 08.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Die Hundesteuersatzung vom 12.11.1996, geändert durch die Euro-Anpassungssatzung vom 13.11.2001 (Artikel 1) und die 2. Änderungssatzung vom 11.11.2003 (§ 1) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 72 Euro. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.“

§ 12 erhält folgende Fassung:

„Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach den §§ 10 oder 11 zuwiderhandelt.“

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31.12.2009 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Steuer die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld gegolten haben.

Mit dieser Änderungssatzung tritt § 1, Nr. 1 der 2. Änderungssatzung vom 11.11.2003 außer Kraft.

Bühlertal, den 08.12.2009

Hans-Peter Braun  
Bürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.